

Satzung

der

Kärwaburschen

Veitsbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 1.1. Der Verein trägt den Namen Kärwaburschen Veitsbronn e.V.

§ 1.2. Er hat den Sitz in Veitsbronn

§ 1.3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung von fränkischer Tradition und Kultur in der Gemeinde Veitsbronn und die Stärkung der Dorfgemeinschaft.

§ 2.2. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Rahmengestaltung der Veitsbronner Kirchweih und dem Maifest. Als fester Bestandteil des Rahmenprogramms der Kirchweih, führen die Kärwaburschen am Kirchweih-Freitag ein traditionelles „Kärwaausgraben“ durch, sowie am Kirchweih-Sonntag das „Betzenaustanzen“. Wofür u.a. traditionelle Tanzkurse notwendig sind. Des weiteren organisieren die Kärwaburschen auch die Ausschmückung der Feststraße und des Festplatzes. Zudem fördern die Kärwaburschen Veitsbronn durch diverse Geld und Sachspenden an Kirchen und Vereine die Lebensqualität und die Dorfgemeinschaft in Veitsbronn. Für die Finanzierung dieser Tätigkeiten, führen die Kärwaburschen Veitsbronn musikalisch begleitete Abendveranstaltungen, sowie Sportveranstaltungen in Veitsbronn durch.

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsführung

Die Vereinsführung verkörpert sich in der Vorstandschaft. Die Vereinsvorstandschaft besteht aus 6 Personen. Einem 1. Vorstand, einem 2. Vorstand, einem Kassier, sowie 3 Beisitzern von denen 2 zusätzlich als Kassenprüfer fungieren. Die Vorstandschaft darf alle Entscheidungen ohne Mitgliederversammlung treffen sofern diese nicht die in § 7.5. aufgeführten Punkte betreffen, oder die Satzung missachten oder gar abschaffen.

§ 4.1. Die Vorstandschaft wird jedes Kalenderjahr für die Dauer eines Jahres neu gewählt. Bis zum 30. April eines jeden Jahres muss eine Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 4.2. Der 1. und 2. Vorstand, sowie der Kassier müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Bei den Beisitzern genügt eine einfache Mehrheit

§ 4.3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 4.4. Der 1. Vorstand repräsentiert den Verein nach Außen. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er darf Entscheidungen alleine treffen, sofern sie nicht – oder

nur gering finanzwirksam sind. Gering finanzwirksam definiert sich durch finanzielle Veränderungen in der Vereinskasse deren Betrag 20% des gesamten geldlichen Vermögens des Vereins nicht überschreitet und nicht gegen die Satzung verstößt. Des weiteren beruft der 1. Vorstand regelmäßig Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, je nach Notwendigkeit. Auch ist der 1. Vorstand verantwortlich zu Beginn eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung mit Vorstandsneuwahlen einzuleiten. Seine gesamten Kompetenzen kann er bei Bedarf an den 2. Vorstand oder ein Mitglied der Vorstandschaft übertragen.

- § 4.5. Der Kassier verwaltet das geldliche Vermögen des Vereins. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt jährlich an der Jahreshauptversammlung einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vor. Er ist zeichnungsberechtigt und bekommt eine Vollmacht, sowie eine Kontokarte des Vereinskontos. Der Kassier ist in der Vorstandschaft stimmberechtigt.
- § 4.6. Die 3 Beisitzer bestimmen untereinander 2 von ihnen, die Kassenprüfer sind. Die 3 Beisitzer sind in der Vorstandschaft stimmberechtigt, und können durch den 1. Vorstand für spezielle Bereiche oder Projekte besonders viele Entscheidungskompetenzen zugesprochen bekommen.
- § 4.7. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer

bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4.8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4.9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 5. Mitgliedschaft

§ 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person ab dem 15. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützt.

§ 5.1. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss durch eine zwei-drittel Mehrheit im Rahmen einer offiziellen Mitgliederversammlung legitimiert werden.

§ 5.2. Der 1. Vorstand besitzt jedoch ein Veto-Recht, welches die Entscheidung des Plenums im Bezug auf neue Mitglieder aufheben kann.

§ 5.3. Eine Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder ist notwendig, um zu garantieren, dass die aufzunehmende Person die gleichen Interessen wie die Kärwaburschen Veitsbronn vertritt und keinen Eigennutzen aus der Mitgliedschaft ziehen möchte.

- § 5.4.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 5.5.** Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 10 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 5.6.** Der Austritt eines Mitgliedes ist fristlos möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- § 5.7.** Neue Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € an die Vereinskasse zu entrichten.

§ 6 Beiträge

- § 6.1.** Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- § 6.2.** Neumitglieder müssen im ersten Jahr keinen Jahresbeitrag entrichten, da dieser durch die Aufnahmegebühr (§ 5.7.) vergütet wird.

§ 7 Mitgliederversammlungen

§ 7.1. Alle satzungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 7.2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage. Nach Absprache mit den Mitgliedern darf elektronisch, postal oder telefonisch geladen werden.

§ 7.3. An der jährlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen, der sogenannten Jahreshauptversammlung, muss der Kassier einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vorlegen. Dazu wird eine Stellungnahme der Kassenprüfer gehört.

§ 7.4. Pro Jahr sind mindestens 4 Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 7.5. Die Mitgliederversammlung das das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes einmal jährlich an der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) Gebührenbefreiungen,

b) Aufgaben des Vereins,

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

d) Beteiligung an Gesellschaften,

- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 100,-
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 7.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderung

§ 8.1. Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 8.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung der Kärwaburschen Veitsbronn oder deren primären Veranstaltung „Veitsbronner Kirchweih“, geht das gesamte Vereinsvermögen an die Kommune Veitsbronn zur Förderung der Jugend, Sport & Kultur über.

Ort, Datum

Andre Fikrt (1. Vorstand)

Unterschrift

Christoph Heuckeroth (2. Vorstand)

Unterschrift

Tobias Fikrt (Kassier)

Unterschrift

Richard Redlingshöfer (Beisitzer)

Unterschrift

Yvonne Viehmann (Beisitzer)

Unterschrift

Michael Sulzer (Beisitzer)

Unterschrift

Christian Redlingshöfer (Gründungsmitglied)

Unterschrift